

Post da mediaziun RTR

Dr. iur. Toni Hess

Steinbruchstrasse 18

7000 Cuera

Tel. 081 257 33 26

Toni.Hess@hotmail.com

Einschreiben

Gemeinde S-chanf
Heinz Thomas, Vizepräsident
Chauntaluf 51
7525 S-chanf

Chur, 11. Januar 2022

Telesguard:

"S-chanf vul vender terren al figl dal president – e pir suenter enzonar quel", 10. November 2021: Beanstandung des Gemeindevorstandes der Gemeinde S-chanf

Sehr geehrter Herr Gemeindevizepräsident Thomas

Mit Schreiben vom 30. November 2021 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde S-chanf eine in deutscher Sprache verfasste Beanstandung gegen die Sendung Telesguard vom 10. November 2021 "S-chanf vul vender terren al figl dal president – e pir suenter enzonar quel" eingereicht.

Die Beanstandung haben Sie als Gemeindevizepräsident unterzeichnet. Auf meine Anfrage per Mail vom 12. Dezember 2021 haben Sie mich überdies ersucht, sämtliche Korrespondenz in dieser Angelegenheit in deutscher Sprache zu führen, damit die ganze Sache verständlicher sei. Ihrem Wunsch bin ich nachgekommen.

A. Schreiben der Gemeinde S-chanf vom 30. November 2021

In ihrem Schreiben hat die Gemeinde S-chanf was folgt ausgeführt:

1. Ausgangslage

"Am 10. November 2021 strahlte das RTR in der Sendung «Telesguard» den Beitrag 'S-chanf vul vender terren al figl dal president – e pir suenter enzonar quel' aus (ca. ab Minute 00:36 bis Minute 04:00). [...].

Diese Sendung thematisiert einen Landverkauf der Gemeinde S-chanf an Sabrina und Gudench Campell. Letztere führen zusammen das Hotel Veduta in der Gemeindefraktion Cinuos-chel.

2. Sachverhalt

Die Inhaber des Hotels Veduta, Sabrina und Gudench Campell, traten mit der Projektidee an die Gemeinde heran, das Bauvolumen des Hotelbetriebs in Richtung Nordwesten – weg von der Kantonsstrasse und dem Bahnhof in Richtung Wald und damit in eine ruhigere Umgebung – zu erweitern.

Der Gemeindevorstand behandelte das Projekt an seiner Sitzung vom 15. September 2021. Der Gemeindepräsident, Riet Campell, trat als Vater des Inhabers des Hotels Veduta (Gudench Campell) hierbei in den Ausstand.

Dem Projekt liegen folgende Tatsachen zugrunde:

Das Hotel Veduta wird seit 1952 in dritter Generation als Familienunternehmen geführt. Neben dem Hotelangebot umfasst das Angebot einen Restaurationsbetrieb. Aufgrund der erfolgreichen Beherbergung und Bewirtschaftung von Kurzaufenthalts- und Geschäftsleuten sowie aufgrund des erfolgreichen Aufbaus von neuen Ferienstammgästen ist das seit 1952 bestehende Hotel hinsichtlich Arbeitsräume und Gästeräume an seine Kapazitätsgrenzen gelangt. Zudem fehlen im bestehenden Bau auf Parzelle Nr. 391 Aufenthaltsmöglichkeiten für die Gäste. Sodann erweist sich der Standort des Hotels direkt neben der vielbefahrenen Kantonsstrasse und neben dem Bahnhof insbesondere aufgrund der Lärmsituation nicht nur als vorteilhaft.

Der Gemeindevorstand hat das Geschäft betreffend den Landverkauf sodann vorberaten. Dieser stellte zu Händen der Gemeindeversammlung den Antrag, dem entsprechenden Traktandum betreffend den Landverkauf an die Inhaber des Hotels Veduta zuzustimmen.

Dem Antrag zum Landverkauf liegt die Überzeugung des Gemeindevorstandes zu Grunde, dass einer der wenigen noch bestehenden Hotel- und Restaurationsbetriebe in der Gemeinde S-chanf erhalten bleiben soll. Dies, nachdem in der Gemeinde entsprechende touristische Angebote betreffend Hotellerie und Restauration verloren gingen. Die lokale Wirtschaft hängt – wie im gesamten Oberengadin – direkt oder indirekt mit dem Tourismus zusammen. Der Gemeindevorstand ist daher bestrebt, die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit entsprechende touristische Angebote in der Gemeinde S-chanf erhalten bleiben.

Auch die folgenden Umstände führten dazu, dass der Gemeindevorstand das Projekt unterstützt:

Die Planungskommission der Gemeinde S-chanf und ein auf Raumentwicklung spezialisiertes Beratungsbüro schlugen aufgrund dieser Ausgangslage den Inhabern des Hotels Veduta vor, sie könnten zur Realisierung des Erweiterungsprojektes angrenzend an das Hotel Veduta (Parzelle Nr. 391) ein Stück Land erwerben.

Um die Hotelerweiterung realisieren zu können, ist gemäss kantonaler Fachstelle, dem Amt für Raumentwicklung (ARE), die Grundordnung mittels projektbezogener Nutzungsplanung zu ändern. Dabei ist zu beachten, dass eine solche Zonenänderung nur im Zusammenhang mit dem Erweiterungsprojekt des Hotels Veduta in Frage kommt. Das vom Erweiterungsprojekt betroffene Land, welches aktuell in der Landwirtschaftszone liegt und teilweise Wald umfasst, soll in eine Hotelzone umgezont werden. Gleichzeitig ist die Parzelle mit bestehendem Hotel Veduta (Nr. 391) von der Wohnzone in eine Hotelzone herabzuzonen.

Nach Abklärungen mit dem Amt für Raumentwicklung (ARE) könne das erworbene Land zusammen mit der Parzelle Nr. 391 in eine Hotelzone umgezont werden.

Für die Inhaber des Hotels Veduta bedeutet diese Änderung der Zonenordnung im Zusammenhang mit der Parzelle Nr. 391 einen erheblichen Wertverlust. Gleichzeitig schränkt die Umzonung von der Wohnzone in eine Hotelzone die Nutzungsmöglichkeiten der Parzelle Nr. 391 massiv ein. Der ständige Betrieb eines Hotels wird damit neu zur Voraussetzung für einen zonenkonformen Zustand auf der Parzelle Nr. 391.

Im Gegenzug sollte den Inhabern des Hotels Veduta das für das Erweiterungsprojekt benötigte Land im Umfang von 2'500 m² verkauft werden. Dies stellt im bäuerlichen Bodenrecht die Mindestfläche für eine Zerstückelung einer Parzelle dar (vgl. Art. 58 Abs. 2 BGG).

Der momentane Wert für das Landwirtschaftsland liegt bei ca. CHF 2.60 pro m² und für solches mit Wald bei ca. 0.70 pro m². Der Verkaufspreis liegt jedoch mit CHF 9.00 um ein Vielfaches (3-4x bzw. mind. 10x) höher.

Um das Hotel Veduta vergrössern zu können und damit die Grundlagen für den Weiterbestand des Betriebs zu schaffen, sind die Inhaber bereit, den Wertverlust und die Nutzungsbeschränkungen auf Parzelle Nr. 391 hinzunehmen und den hohen Kaufpreis zu zahlen. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde dem Landverkauf zustimmt.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Gemeinde S-chanf aufgrund eines Baulandüberschusses von ca. 15'000 m² verpflichtet ist, die überdimensionierten Bauzonen zu verkleinern. Durch die Umzonung der Parzelle Nr. 391 von der Wohnzone in eine Hotelzone im Umfang von 1784 m² reduziert sich der Baulandüberschuss dementsprechend.

Da die Gemeinde verpflichtet ist, die Bauzonen zu verkleinern und aufgrund der mit einer zweckgebundenen Hotelzone zusammenhängenden Nutzungsbeschränkungen, die den Weiterbetrieb des Hotels Veduta in Zukunft absichert, beantragte der

Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den Landverkauf an die Inhaber des Hotels Veduta gutzuheissen (vgl. Protokollauszug vom 15.09.2021, Traktandum 205).

Der Gemeindevorstand legte das Geschäft am 10. November 2021 unter Traktandum 3 entsprechend der zuständigen Gemeindeversammlung zur Entscheidung vor.

Anlässlich dieser Gemeindeversammlung haben Sabrina und Gudench Campell den Stimmbürgern von S-chanf das Projekt «Erweiterung Hotel Veduta Cinuoschel» vorgestellt (vgl. Power Point-Präsentation vom 10. November 2021).

Nachdem auch die Inhaber des Hotels Veduta das Projekt an der Gemeindeversammlung vom 10. November 2021 vorstellten, stimmten die Stimmberechtigten dem Antrag des Gemeindevorstandes unter Traktandum 3 mit 41 zu 5 Stimmen zu.

3. Bericht im «Telesguard» vom 10. November 2021

In der Sendung «Telesguard» vom 10. November 2021 wurde über den erwähnten Landverkauf wie folgt berichtet:

Bereits zu Beginn der Sendung wurde, einzig der Stimmungsmache dienend, ausgeführt, dass ein Traktandum der an sich unspektakulären Gemeindeversammlung vom 10. November 2021, aufhorchen lässt.

Es gehe dabei um den Verkauf von Landwirtschaftsland, dass im Eigentum der Gemeinde S-chanf steht, an den Sohn des Gemeindepräsidenten im Umfang von 2500 m².

Unter dem Strich, so wird im Kommentar behauptet, resultiere daraus ein grosser Profit für den Sohn des Gemeindepräsidenten. Der Kommentar stellt sodann die (rhetorische) Frage, ob bei diesem Geschäft alles mit Recht («dretg») zu und hergegangen sei.

Weiter wird behauptet, dass der Gemeindevorstand bereit sei, das im Eigentum der Gemeinde stehende Land für «nur CHF 9.00 pro m²» dem Sohn des Gemeindepräsidenten zu verkaufen. Die Zuweisung des Landwirtschaftslands in die Hotelzone würde den Grundstückswert jedoch massiv steigern, so jedenfalls die falsche Behauptung des Kommentars.

Wiederum stellt der Kommentar mit einer gehörigen Portion Polemik die rhetorische Frage, ein gutes Geschäft für den Hotelier, ein schlechtes für die Gemeinde?

Zwar erwähnt der Kommentar, dass der Gemeindepräsident bei der Behandlung dieses Geschäftes in den Ausstand getreten sei, nachgeschoben wurde aber, dass er keine Stellung nehmen wolle.

Dem nicht genug, wird eine «Fachexpertin» zur Frage zu Rate gezogen, ob die Gemeinde nicht auf die eigene Kasse schauen sollte. Bei der «Fachexpertin» handelt es sich um Christine Seidler, Dozentin an der Fachhochschule Chur.

Diese führt aus, dass es im Ermessen der Gemeinde läge, solche Landverkäufe zu genehmigen. Grundsätzlich liege es aber im Interesse der Gemeinde, dass es ihr finanziell gut gehe.

Daher hätte die Gemeinde, laut «Fachexpertin», das Landwirtschaftsland erst nach erfolgter Zonenänderung verkaufen sollen. Damit wäre mehr Geld in der Gemeindekasse, so der Kommentar.

Dieses Vorgehen der Gemeindebehörden führe nach Meinung des Kommentars daher dazu, dass jetzt anlässlich der Gemeindeversammlung über den Verkauf entschieden werden müsse, und erst später über die Einzonung, anstatt umgekehrt. Aus welchen Gründen zuerst das Landwirtschaftsland umgezont werden müsste, worauf erst dann der Verkauf stattfinden dürfte, lässt sich dem Kommentar nicht entnehmen.

Mit viel Polemik schiebt der Kommentar dann noch nach, dass die Stimmbürger jetzt verkaufen würden und damit die Katze im Sack kaufen. Wiederum fragt sich der Zuschauer, aufgrund welcher Begründung dem so sein sollte.

Sodann wird erneut die «Fachexpertin» Christine Seidler eingeblendet. Diese behauptet, es sei im Sinne des RPG, dass man zuerst umzont und dann einen entsprechenden Verkauf vornimmt. Die Gemeinde soll einen entsprechenden finanziellen Ausgleich haben. Besser aber wäre gewesen, umzuzonen und das Land nicht zu verkaufen, sondern im Baurecht abzugeben. Denn Boden sei ein strategisches Instrument für die strategische Entwicklung einer Gemeinde.

Immerhin wird ganz zum Schluss der Sendung noch (kleinlaut) angefügt, dass das Vorgehen der Gemeinde S-chanf legal sei, entscheiden müsse die Bevölkerung.

Der Kommentar schlussfolgert daraus, dass wenn die Gemeinde Hotelförderung betreiben möchte, es sicherlich transparentere und «richtigere» Wege («pü güstas») gegenüber allen gäbe.

4. Beanstandung

Aufgrund des oben geschriebenen ist festzuhalten, dass die Sendung gegen grundlegende journalistische Grundsätze verstösst. Sie erfolge nicht objektiv, sondern bewusst reisserisch und einseitig.

Wie aus dem dargelegten Sachverhalt hervorgeht, unterschlägt die Sendung, offenbar bewusst, den wichtigen Hinweis, dass seitens des Kantons keine Beanstandungen zum Vorgehen der Gemeinde gemacht wurden.

Ferner unterschlägt die Sendung, dass die Parzelle Nr. 391 von der Wohnzone in die Hotelzone umgezont wird und dass dadurch die Inhaber des Hotels Veduta als Gegenleistung nicht nur einen empfindlichen Wertverlust, sondern dass sie dadurch auch weitgehende Nutzungsbeschränkungen hinzunehmen haben. Die Inhaber des Hotels Veduta verzichten jedoch auf die Geltendmachung von enteignungsrechtlichen Ansprüchen gegenüber der Gemeinde. Auch dies wurde mit keinem einzigen Wort erwähnt.

In der Sendung bleibt sodann gänzlich unerwähnt, dass der Verkaufspreis (als weitere Gegenleistung der Inhaber des Hotels Veduta) des Landwirtschaftslands CHF 9.00 pro m² beträgt und somit 3-4x höher liegt, als der Verkehrswert für solches Land. Unerwähnt bleibt auch, dass Landwirtschaftsland, welches Wald umfasst, mit ca. 0.70 pro m² bewertet wird und damit der Preis, den die Inhaber bezahlen, dafür mehr als 10x so viel beträgt. Nicht erwähnt wurde auch, dass gemäss bürgerlichem Bodenrecht das für das Erweiterungsprojekt benötigte Land im Umfang von 2'500 m² die Mindestfläche für eine Zerstückelung einer Parzelle darstellt.

Des Weiteren geht die Sendung mit keinem Wort darauf ein, dass durch die Umzonung der Parzelle Nr. 391 der Baulandüberschuss der Gemeinde S-chanf deutlich, so um mehr als 10 %, verringert wird. Dies immerhin im Zusammenhang mit nur einem Projekt.

Es handelt sich daher keineswegs um ein gutes Geschäft für den Hotelier und um ein schlechtes Geschäft für die Gemeinde.

Ganz allgemein wird sodann mit keinem Wort auf die Beweggründe der Inhaber des Hotels Veduta für den Kauf des Landes eingegangen (Kapazitätsprobleme, Standortnachteile des bestehenden Hotels, Sicherung des Weiterbestandes des seit Generationen geführten Familienunternehmens). Die Inhaber wurden offenbar nicht einmal angefragt, um ihren Standpunkt darlegen zu können. Auch dies belegt die fehlende journalistische Professionalität.

Über die Behauptungen der «Fachexpertin» Christine Seidler kann der Gemeindevorstand nur staunen. Offenbar hat sie sich nicht einmal die Mühe gemacht, sich mit dem Landverkauf im Detail auseinanderzusetzen. Anders lassen sich ihre falschen Behauptungen nicht einordnen.

Gemäss der Homepage der Fachschule Graubünden verfügt sie über keine juristische Ausbildung (<https://www.fhqr.ch/personen/person/seidler-christine/>). Ohne dies gegenüber den Zuschauern offen zu legen, werden jedoch ihre Behauptungen, was im Sinne des RPG sei und was nicht, eingeblendet.

Der Gemeindevorstand zeigt sich auch erstaunt darüber, dass offenbar keine wirklichen Experten angefragt und im Beitrag erwähnt wurden, welche eine gegenteilige Meinung vertreten. Von einer ausgewogenen Berichterstattung kann daher keine Rede sein.

Der Gemeindevorstand zeigt sich sodann auch darüber irritiert, dass am Schluss der Sendung in den Raum geworfen wird, es gäbe im Zusammenhang mit Hotelförderungen «richtigere» Wege. Dies lässt auf Seiten des Publikums (wohl bewusst) viel Raum für Spekulationen entstehen. Dass eine solche Situation für den Gemeindevorstand untragbar ist, sollte offensichtlich sein. Dies auch darum, weil mit keinem Wort erwähnt wird, welche Wege «richtiger» wären.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die Sendung wesentliche Tatsachen bewusst ausblendet, einseitig und falsch darstellt. Sodann versteigt sich der Kommentar in Behauptungen und polemischen Äusserungen gegenüber der Gemeinde (und den Inhabern des Hotels Veduta), die der reinen Stimmungsmache ge-

gen den Gemeindevorstand und den Gemeindepräsidenten dienen. Von einer faktenbasierten, objektiven ausgewogenen Berichterstattung kann folglich keine Rede sein.

Der Gemeindevorstand ersucht die Ombudsstelle, für eine **klärende Stellungnahme** zu Händen des Gemeindevorstandes besorgt sein."

B. Schreiben der Ombudsstelle an RTR vom 14. Dezember 2021

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 habe ich dem Chefredaktor von RTR, Flavio Bundi, Gelegenheit gegeben, sich zur Beanstandung der Gemeinde S-chanf zu äussern, namentlich **zu den nachstehend aufgelisteten Vorwürfen Stellung zu nehmen:**

1. Die Anmoderation, wonach ein Traktandum der an sich unspektakulären Gemeindeversammlung vom 10. November 2021 aufhorchen lasse, diene einzig der Stimmungsmache.
2. Die Behauptung des Journalisten, wonach die Zuweisung des Landwirtschaftslands in die Hotelzone den Grundstückswert massiv steigern würde, sei falsch.
3. Laut Ausführungen von Frau Prof. Christine Seidler, FHGR, müsse zuerst das Landwirtschaftsland umgezont werden, worauf erst dann der Verkauf stattfinden dürfe. Die Gründe für ein solches Vorgehen liessen sich dem Bericht von RTR nicht entnehmen.
4. Die Sendung unterschlage bewusst den wichtigen Hinweis, dass seitens des Kantons keine Beanstandungen zum Vorgehen der Gemeinde gemacht worden seien.
5. Auch unterschlage die Sendung, dass die Parzelle Nr. 391 von der Wohnzone in die Hotelzone umgezont werde und dass dadurch die Eigentümer des Hotels Veduta als Gegenleistung nicht nur einen empfindlichen Wertverlust erleiden würden, sondern dass sie auch weitgehende Nutzungsbeschränkungen hinnehmen müssten.
6. Der Eigentümer des Hotels Veduta verzichte auf die Geltendmachung von enteignungsrechtlichen Ansprüchen gegenüber der Gemeinde. Dies werde im Bericht mit keinem Wort erwähnt.
7. Unerwähnt bleibe im Bericht ebenfalls, dass der Verkaufspreis des Landwirtschaftslandes Fr. 9.– pro m² betrage und somit 3 – 4 Mal höher liege als der Verkehrswert für solches Land. Ein analoger Vorwurf beziehe sich auf das Landwirtschaftsland, welches Wald umfasse.
8. Nicht erwähnt werde, dass gemäss bäuerlichem Bodenrecht das für das Erweiterungsprojekt benötigte Land im Umfang von 2'500 m² die Mindestfläche für eine Zerstückelung einer Parzelle darstelle.
9. Die Sendung gehe mit keinem Wort darauf ein, dass durch die Umzonung der Parzelle Nr. 391 der Baulandüberschuss der Gemeinde S-chanf um mehr als 10 % verringert werde, was im Interesse der Gemeinde liege, zumal diese verpflichtet sei, die überdimensionierten Bauzonen zu verkleinern.

10. Mit keinem Wort werde auf die Beweggründe der Eigentümer des Hotels Veduta für den Kauf des Landes eingegangen (u.a. Kapazitätsprobleme, Standortnachteile des bestehenden Hotels).
11. Den Eigentümern des Hotels Veduta sei nicht einmal die Gelegenheit eingeräumt worden, ihren Standpunkt darzulegen. Dies belege die fehlende journalistische Professionalität der beanstandeten Sendung.
12. RTR habe keine wirklichen Experten angefragt, die eine gegenteilige Meinung von jener von Frau Prof. Christine Seidler vertreten würden.
13. Der Schluss der Sendung lasse viel Raum für Spekulationen.

C. Stellungnahme von RTR

Der Chefredaktor von RTR, Flavio Bundi, führt in seiner Stellungnahme vom 4. Januar a.c. Folgendes aus:

"Gerne gehe ich mit vorliegendem Schreiben, wie dies von Ihnen gewünscht, auf die aufgelisteten Vorwürfe ein:

Punkt 1: Die Anmoderation, wonach ein Traktandum der an sich unspektakulären Gemeindeversammlung vom 10. November 2021 aufhorchen lasse, diene einzig der Stimmungsmache.

Die Moderation hat die Aufgabe, einen Sendungsbeitrag an- beziehungsweise abzumoderieren. Dies mit dem Ziel, die Zuschauerinnen und Zuschauer auf einen Beitrag vorzubereiten, den Sachverhalt oder die Ausgangslage einfach und verständlich darzulegen und auch Interesse an der Geschichte zu wecken. Die Moderation des beanstandeten Beitrages schafft einen Bezug respektive legt die Ausgangslage dar und erläutert dem Publikum den Inhalt des Beitrages. Bereits hier wird den Zuschauerinnen und Zuschauern dargelegt, dass es sich beim Vorgehen der Gemeinde um ein legales Verfahren handelt. Dennoch wird vom Moderator die berechtigte Frage aufgeworfen, ob solch ein Verfahren auch richtig sei. Genau auf diese zentrale Fragestellung wird im Beitrag anschliessend eingegangen.

Punkt 2: Die Behauptung des Journalisten, wonach die Zuweisung des Landwirtschaftslands in die Hotelzone den Grundstückswert massiv steigern würde, sei falsch.

Ein Vergleich von Landwirtschaftszonen sowie Hotelzonen lässt diesen Schluss zu. Dies haben auch weitere unabhängige Quellen bestätigt. Zu diesem Schluss kommt im Übrigen auch die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde S-chanf, wie dies im Artikel vom 11. November 2021 (<https://www.rtr.ch/novitads/grischun/engiadina/s-chanf-vendita-da-terren-divida-suprastanza-e-cumissiun-da-gestiun>) dargelegt wird. Auch zu diesem Sachverhalt hätten wir dem Gemeindevorstand gerne die Möglichkeit gegeben, im Sinne des Prinzips «audiatur et altera pars» Stellung zu beziehen, beziehungsweise Klarheit zu schaffen. Eine entsprechende Anfrage wurde allerdings abgelehnt.

Punkt 3: Laut Ausführungen von Frau Prof. Christine Seidler, FHGR, müsse zuerst das Landwirtschaftsland umgezont werden, worauf erst dann der Verkauf stattfinden dürfe. Die Gründe für ein solches Vorgehen liessen sich dem Bericht von RTR nicht entnehmen.

Frau Prof. Christine Seidler, Expertin im Bereich Raumplanung und Siedlungsentwicklung, äussert sich im Beitrag über die Gründe.

Punkt 4: Die Sendung unterschlägt bewusst den wichtigen Hinweis, dass seitens des Kantons keine Beanstandungen zum Vorgehen der Gemeinde gemacht worden seien.

Sowohl in der Eingangsmoderation als auch innerhalb des Beitrages wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Vorgehen der Gemeinde legal ist. Ebenso haben wir dem Gemeindevorstand die Möglichkeit gegeben, zu den Punkten Stellung zu beziehen, um auch hinsichtlich dieses Punktes Klarheit zu schaffen. Der Gemeindevorstand wollte sich im Vorfeld der Gemeindeversammlung zu den Fragen allerdings nicht äussern. Zu Recherchezwecken wurden auch amtliche Stellen des Kantons Graubünden konsultiert. Seitens des Kantons wollte allerdings niemand öffentlich Stellung beziehen. Somit wurden die Informationen und auch die Quellen gemäss unseren publizistischen Leitlinien vertraulich behandelt.

Punkt 5: Auch unterschlägt die Sendung, dass die Parzelle Nr. 391 von der Wohnzone in die Hotelzone umgezont werde und dass dadurch die Eigentümer des Hotels Veduta als Gegenleistung nicht nur einen empfindlichen Wertverlust erleiden würden, sondern dass sie auch weitgehende Nutzungsbeschränkungen hinnehmen müssten.

Der Fokus des beanstandeten Beitrages liegt nicht auf der Umzonung der Parzelle Nr. 391. Es ist Aufgabe der Journalistinnen und Journalisten, Sachen einzuordnen, Klarheit zu schaffen und einen Sachverhalt dem Publikum verständlich vermitteln. Es ist jedoch genauso wichtig, Sachverhalte und Ereignisse auseinander zu halten, die nicht oder nur teilweise zusammengehören. Dies mit dem Ziel, einen Sachverhalt transparent und unabhängig darzustellen. Daher wurde auch im beanstandeten Beitrag ein klarer Fokus gesetzt. Dieser lag auf dem Vorgehen der Gemeinde beim Verkauf des Landes. Genau dieses Vorgehen war demnach Gegenstand des Beitrages. Wie im Beitrag erwähnt, haben wir dem Gemeindevorstand die Möglichkeit gegeben, zu den offenen Punkten Stellung zu beziehen. Von Seiten des Gemeindevorstandes war allerdings niemand dazu bereit.

Punkt 6: Der Eigentümer des Hotels Veduta verzichtete auf die Geltendmachung von enteignungsrechtlichen Ansprüchen gegenüber der Gemeinde. Dies werde im Bericht mit keinem Wort erwähnt.

Wie bereits unter Punkt 5 erwähnt, ist es Aufgabe der Journalistinnen und Journalisten, Sachen einzuordnen, zu analysieren und professionell aufzuarbeiten. Dazu gehört auch, Dinge auseinander zu halten, welche nicht oder nur teilweise zusammengehören. Daher wurde auch im beanstandeten Beitrag ein klarer Fokus gesetzt. Dieser lag auf dem Vorgehen der Gemeinde beim Verkauf der Parzelle 752, wie dies auch der Traktandenliste der Gemeindeversammlung vom 10. November der Gemeinde S-chanf zu entnehmen war. Wie im Beitrag erwähnt, haben wir dem Gemeindevorstand im Sinne von «audiatur et altera pars» die Möglichkeit gegeben, Stellung zu beziehen und seine Sicht der Dinge darzulegen. Dies wurde allerdings von Seiten der Gemeinde nicht erwünscht.

Punkt 7: Unerwähnt bleibe im Bericht ebenfalls, dass der Verkaufspreis des Landwirtschaftslandes Fr. 9.– pro m² betrage und somit 3 – 4 Mal höher liege als der Verkehrswert für solches Land. Ein analoger Vorwurf bezieht sich auf das Landwirtschaftsland, welches Wald umfasst.

Der Verkaufspreis von 9 Franken pro Meter Quadrat wird im Beitrag erwähnt. Einen solchen einzuordnen ist allerdings schwierig, da die Preise von Ort zu Ort variieren. Auch hier gilt es anzumerken, dass der Beitrag in der Sendung Telesguard auf das Vorgehen des Gemeindevorstandes fokussiert.

Punkt 8: Nicht erwähnt werde, dass gemäss bürgerlichem Bodenrecht das für das Erweiterungsprojekt benötigte Land im Umfang von 2'500 m² die Mindestfläche für eine Zerstückelung einer Parzelle darstelle.

Die Grösse des gemäss bürgerlichem Bodenrecht für das Erweiterungsprojekt benötigte Land ist für den journalistischen Fokus des Beitrages kein relevanter Aspekt und wurde deshalb auch nicht thematisiert. Wie im Beitrag erwähnt, haben wir dem Gemeindevorstand die Möglichkeit gegeben, zu den Punkten Stellung zu beziehen. Dies wurde allerdings von Seiten der Gemeinde im Vorfeld der Gemeindeversammlung nicht erwünscht. Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wurde auf der Website rtr.ch ein Artikel aufgeschaltet, der sowohl die Position der Gemeinde darlegt als auch die Geschehnisse anlässlich der Gemeindeversammlung wiedergibt.

Punkt 9: Die Sendung gehe mit keinem Wort darauf ein, dass durch die Umzonung der Parzelle Nr. 391 der Baulandüberschuss der Gemeinde S-chanf um mehr als 10 % verringert werde, was im Interesse der Gemeinde liege, zumal diese verpflichtet sei, die überdimensionierten Bauzonen zu verkleinern.

Der Fokus des beanstandeten Beitrages liegt nicht auf der Umzonung der Parzelle Nr. 391. Der Fokus des Beitrages lag auf dem Vorgehen der Gemeinde beim Verkauf der Parzelle 752. Wie im Beitrag erwähnt, haben wir dem Gemeindevorstand die Möglichkeit gegeben, zu den offenen Punkten Stellung zu beziehen. Dies wurde allerdings von Seiten der Gemeinde nicht erwünscht.

Punkt 10: Mit keinem Wort werde auf die Beweggründe der Eigentümer des Hotels Veduta für den Kauf des Landes eingegangen (u.a. Kapazitätsprobleme, Standortnachteile des bestehenden Hotels).

Der Beitrag erwähnt einleitend die Situation der Eigentümer des Hotels, welche zwischen Bahnhof und Strasse auf der einen und dem Wald auf der anderen Seite situiert sind. Auch wird eingangs angemerkt, dass der Betrieb gut laufe. Zudem wird sowohl via Beitragskommentar als auch via gezeigter Bildausschnitte deutlich, dass ein Ausbau ausschliesslich Richtung Wald möglich ist.

Punkt 11: Den Eigentümern des Hotels Veduta sei nicht einmal die Gelegenheit eingeräumt worden, ihren Standpunkt darzulegen. Dies belege die fehlende journalistische Professionalität der beanstandeten Sendung.

Der beanstandete Beitrag legt den Fokus auf das Vorgehen des Gemeindevorstandes von S-chanf. Die Eigentümer des Hotels stehen nicht im Fokus des Beitrages. Ihre Situation wird eingangs des Beitrages transparent dargelegt (siehe Antwort Punkt 10). Da sie jedoch weder im Fokus des Beitrages stehen noch mit Vorwürfen oder Kritik konfrontiert sind, ist eine Stellungnahme der Eigentümer des Hotels für diesen Beitrag aus journalistischer Sicht nicht notwendig.

Punkt 12: RTR habe keine wirklichen Experten angefragt, die eine gegenteilige Meinung von jener von Frau Prof. Christine Seidler vertreten würden.

Im Beitrag wird aus Transparenzgründen klar erwähnt, dass der Gemeindepräsident zu den Fragen nicht Stellung beziehen kann, da er in den Ausstand getreten sei. Eine Stellungnahme zu den offenen Punkten seitens des Gemeindevorstandes gegenüber RTR wurde von Seiten der Gemeinde S-chanf abgelehnt. Im Falle von Frau Prof. Christine Seidler handelt es sich um eine unabhängige Expertin im Bereich Raumplanung.

Punkt 13: Der Schluss der Sendung lasse viel Raum für Spekulationen.

Es ist Aufgabe des Journalismus, Geschehnisse einzuordnen, zu hinterfragen und auch kritisch zu betrachten. Wichtig ist, dass sich das Publikum stets frei seine Meinung bilden kann. Der Beitrag kommt diesem Punkt nach, indem unter anderem alle für die Geschichte relevanten Akteure die gleiche Möglichkeit hatten, sich zu den Fragen und Sachverhalten zu äussern. Da der beanstandete Beitrag, wie bereits mehrere Male erwähnt, das Vorgehen der Gemeinde thematisierte, wurde die Argumentation des Gemeindevorstandes sowie auch der Ausgang und die Geschehnisse anlässlich der Gemeindeversammlung auf unserer Website in einem Artikel thematisiert (<https://www.rtr.ch/novitads/grischun/engiadina/s-chanf-vendita-da-terren-divida-suprastanza-e-cumissiun-da-gestiun>). Dies verdeutlicht auch die Ausgewogenheit, Fairness und Sachgerechtigkeit der Berichterstattung rund um das Traktandum.

Die zentrale Aufgabe als regionales, öffentlich-rechtliches Medienhaus ist es, kritisch, unabhängig, sachgerecht und stets fair zu berichten. Auch bei vorliegender Geschichte wurde dies gemäss unseren publizistischen Leitlinien so gehandhabt."

D. Stellungnahme der Ombudsstelle

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Ombudsstelle behandelt nach Art. 91 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) Beanstandungen gegen:

- a. ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung von Art. 4 und 5 des RTVG oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts;
- a^{bis}. veröffentlichte, von der Redaktion gestaltete Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG wegen Verletzung von Art. 5a RTVG;
- b. die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter oder zum von der Redaktion gestalteten Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG.

Nach Art. 92 Abs. 1 RTVG kann jede Person bei der zuständigen Ombudsstelle eine Beanstandung einreichen: gegen redaktionelle Publikationen wegen einer Verletzung der Art. 4, 5 und 5a des RTVG (lit. a) und wegen Verweigerung des Zugangs (lit. b).

Beanstandungen müssen nach Art. 92 Abs. 2 RTVG innerhalb von 20 Tagen nach der Veröffentlichung der beanstandeten Publikation oder nach der Ablehnung des Begehrens um Zugang i.S.v. Art. 91 Abs. 3 lit. b RTVG eingereicht werden.

Da die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf Ihre Beanstandung **einzutreten**.

2. Aufgabe der Ombudsstelle

Bevor ich auf Ihre Beanstandungen eingehe, scheint mir eine Vorbemerkung angebracht: Die **Aufgabe der Ombudsstelle** besteht einzig und allein darin zu überprüfen, ob in der beanstandeten Sendung die programmrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene von Art. 4 und 5 RTVG, verletzt wurden. Dabei hat sie der den Veranstaltern zustehenden Programmautonomie gebührend Rechnung zu tragen. Der Grund hierfür liegt darin, dass Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG die Programmautonomie des Veranstalters gewährleisten. Diese beinhaltet namentlich auch die Freiheit in der Wahl eines Themas einer Sendung und der inhaltlichen Bearbeitung.

Die Ombudsstelle hat weder eine Qualitätskontrolle vorzunehmen noch ist sie eine (erste) Gerichtsinstanz, die über Recht bzw. Unrecht urteilen muss. Sie hat somit nach Art. 93 Abs. 2 RTVG **keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse**, sondern lediglich zwischen den Parteien zu vermitteln und den Beteiligten schriftlich über die Ergebnisse ihrer Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung Bericht zu erstatten (Art. 93 Abs. 1 und 3 RTVG).

3. Objekt der Beanstandung

Objekt der vorliegenden Beanstandung vor der Ombudsstelle ist die Sendung Telesguard vom 10. November 2021 betreffend den Bericht "S-chanf vul vender terren al figl dal president – e pir suenter enzonar quel".

4. Generelle Erwägungen

Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt sollen Tatsachen und Ereignisse "sachgerecht" wiedergeben, sodass das Publikum sich eine eigene Meinung bilden kann; Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein (vgl. Art. 4 Abs. 2 RTVG; BGE 134 I 2 E. 3.3.1 ["Freiburger Original in der Regierung"]; Urteil 2A.74/2007 vom 5. Juli 2007 E. 4.1 ["Schwindel mit Adresseinträgen"]). Ein Beitrag darf insgesamt nicht manipulativ wirken, was der Fall ist, wenn der (interessierte) Zuschauer in Verletzung wesentlicher journalistischer Sorgfaltspflichten unsachgemäss informiert wird (vgl. SAXER/BRUNNER, Rundfunkrecht - Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, S. 279 ff., dort N. 7.104 ff.), der Zuschauer sich – mit anderen Worten – gestützt auf die gelieferten Informationen oder deren Aufarbeitung kein eigenes sachgerechtes Bild mehr machen kann, weil **wesentliche Umstände** verschwiegen oder "Geschichten" durch das Fernsehen "inszeniert" wurden (vgl. BGE 137 I 340 E. 3.1 ["FDP und die Pharmalobby"]; sowie die Urteile 2C_112/2021 vom 2. Dezember 2021 E. 3.1 ["Der Preis der Aufrichtigkeit – Adam Quadronis Leben nach dem Baukartell"]; 2C_406/2017 vom 27. November 2017 E. 2.1 ["Eskalation in Vals"]; 2C_383/2016 vom 20. Oktober 2016 E. 2.1 ["Seeufer für alle"] und 2C_291/2009 vom 12. Oktober 2009 E. 4.1 und 4.2, in: sic! 3/2010 S. 158 ["Skandal um Pflegekind"]). Das Prinzip der Wahrhaftigkeit verpflichtet den Veranstalter, Fakten objektiv wiederzugeben; bei umstrittenen Sachaussagen soll der Zuschauer so informiert werden, dass er sich darüber möglichst selber ein Bild machen kann (vgl. SAXER/BRUNNER, a.a.O., N. 7.100 f.). Man spricht diesbezüglich vom sog. **Sachgerechtigkeitsgebot** (vgl. auch Bundesgerichtsurteil vom 18. November 2011, 2C_710/2010 E. 3.1 und 3.2, in: BGE 137 I 345).

Die gesetzlichen Programmbestimmungen schliessen weder Stellungnahmen und Kritiken noch den "anwaltschaftlichen" oder "investigativen" Journalismus aus, bei denen sich der Medienschaffende zum Vertreter einer bestimmten These macht bzw. potentielle Missstände in Staat und Gesellschaft aufdeckt. Auch in diesem Fall muss indessen die Transparenz im dargelegten Sinn gewahrt bleiben (Urteil 2C_383/2016 vom 20. Oktober 2016 E. 2.3 mit zahlreichen Hinweisen ["Seeufer für alle"]). Grundsätzlich gibt es kein Thema, das einer – allenfalls auch provokativen und polemischen – Darstellung am Fernsehen entzogen wäre. Dem Zuschauer darf jedoch nicht durch angeblich objektive, tatsächlich aber unvollständige Fakten die Meinung bzw. Ansicht des Journalisten als (absolute) Wahrheit und dem Publikum – aufgrund der fehlerhaften oder unvollständigen Informationen – als von ihm selber gebildete Überzeugung suggeriert werden (Urteil 2C_112/2021 vom 3. Dezember 2021 E. 3.2.1 ["Der Preis der Aufrichtigkeit – Adam Quadronis Leben nach dem Baukartell"]; Urteil 2C_406/2017 vom 27. November 2017 E. 2.2 ["Eskalation in Vals"]).

Je heikler ein Thema ist, umso höhere Anforderungen sind an seine publizistische Umsetzung zu stellen (BGE 121 II 29 E. 3b).

Das Sachgerechtigkeitsgebot ist verletzt, wenn dem Zuschauer durch angeblich objektive, tatsächlich aber unvollständige Fakten die Meinung bzw. Ansicht des Journalisten als (absolute) Wahrheit suggeriert wird. Ein sachgerechtes Bild kann namentlich auch dadurch verunmöglicht sein, dass wesentliche Umstände verschwiegen werden (BGE 137 I 340 E. 3.1; Urteile 2C_255/2015 vom 1. März 2016 E. 4.2; 2C_494/2015 vom 22. Dezember 2015 E. 4; 2C_321/2013 vom 11. Oktober 2013 E. 2.2, nicht publ. in BGE 139 II 519 ff.). Die Erfordernisse der Sachgerechtigkeit und Ausgewogenheit als Kriterien der Objektivität dürfen dabei nicht derart streng gehandhabt werden, dass die journalistische Freiheit und Spontaneität verloren gehen (BGE 131 II 253 E. 2.3). Das Gebot der Sachgerechtigkeit verlangt entsprechend nicht, dass alle Standpunkte qualitativ und quantitativ genau gleichwertig dargestellt werden; entscheidend erscheint vielmehr, dass der Zuschauer erkennen kann, dass und inwiefern eine Aussage umstritten ist (vgl. BGE 131 II 253 E. 2.2). Fehler in **Nebenpunkten** und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den **Gesamteindruck** der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, fallen in die redaktionelle Verantwortung des Veranstalters und sind durch dessen Programmautonomie gedeckt (BGE 134 I 2 E. 3.2.2; 131 II 253 E. 2.2; Urteil 2C_139/2011 vom 19. Dezember 2011 E. 2.3). Die Programmaufsicht hat sich auf eine Rechtskontrolle zu beschränken und darf keine Fachaufsicht bilden (BGE 131 II 253 E. 3.4; 122 II 471 E. 5).

Die "anwaltschaftliche" bzw. die "investigative" Berichterstattung entbindet die Veranstalterin nicht davon, die kritische Distanz zum Ergebnis der eigenen Recherchen und zu Erklärungen Dritter zu wahren sowie Gegenstandspunkte in fairer Weise darzulegen, auch wenn sie die von ihr vertretene These schwächen oder allenfalls in einem für den Zuschauer anderen als dem gewünschten Licht erscheinen lassen (BGE 137 I 340 E. 3.2 ["FDP und die Pharmalobby"]; Urteile 2C_112/2021 vom 2. Dezember 2021 E. 3.2.2 ["Der Preis der Aufrichtigkeit – Adam Quadronis Leben nach dem Baukartell"]; 2C_406/2017 vom 27. November 2017 E. 2.3 ["Eskalation in Vals"] und 2A.283/2006 vom 5. Dezember 2006 E. 2.1 mit Hinweisen, in: sic! 5/2007 S. 359 ff. ["Nutzlose Schulmedizin: Kassen zahlen Millionen für nichts"]; vgl. SAXER/BRUNNER, a.a.O., N. 7.109 und 7.111). Bei der Prüfung der Programmrechtskonformität geht es nicht darum, ob die erhobenen Vorwürfe in der Sache berechtigt sind oder nicht, sondern um die Frage, ob der Betroffene bzw. Angeschuldigte in einer Art und Weise Stellung nehmen konnte, welche es dem Zuschauer erlaubte, sich ohne manipulative Elemente ein eigenes Bild zu machen.

Bei schweren Vorwürfen soll die Gegenstand des Berichts bildende Person mit dem "belastenden" Material konfrontiert und im (geschnittenen) Beitrag grundsätzlich mit ihrem besten Argument gezeigt werden (vgl. BGE 137 I 340 E. 3.2 ["FDP und die Pharmalobby"]; Urteile 2C_406/2017 vom 27. November 2017 E. 2.3 ["Eskalation in Vals"] und 2C_383/2016 vom 20. Oktober 2016 E. 2.4 mit weiteren Hinweisen ["Seeufer für alle"]). Das Gebot der Sachgerechtigkeit verlangt jedoch nicht, dass alle Standpunkte qualitativ und quantitativ genau gleichwertig dargestellt werden; entscheidend ist, ob der Zuschauer erkennen kann, dass und inwiefern eine Aussage umstritten erscheint (BGE 131 II 253 E. 2.1 ["Rentenmissbrauch"]; Urteile 2C_112/2021 vom 3. Dezember 2021 E. 3.2.3 ["Der Preis der Aufrichtigkeit – Adam Quadronis Leben nach dem Baukartell"] und 2C_291/2009 vom 12. Oktober 2009 E.

4.1 ["Skandal um Pflegekind"].

5. Spezifische Erwägungen bzw. in concreto

Ich habe die beanstandete Sendung angeschaut, besagte Stellungnahme von RTR gelesen und mir die nachstehenden Gedanken gemacht.

Für mich stellen sich im konkreten Fall namentlich folgende zwei Fragen:

- a. Hat RTR den Grundsatz des rechtlichen Gehörs ("audiatur et altera pars") verletzt?
- b. Hat RTR die Meinung der Zuschauerinnen und Zuschauer beeinflusst und damit das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt?

Der Umstand, dass der vorliegende Fall eine politische Komponente enthält, verlangt eine besondere Sorgfalt.

a. Gewährung des rechtlichen Gehörs

RTR gewährte der Gemeinde S-chanf die Möglichkeit, im Sinne des "audiatur et altera pars" Stellung zu nehmen. Die Gemeinde wollte von dieser Möglichkeit im Vorfeld der Gemeindeversammlung vom 10. November 2021 keinen Gebrauch machen. Der Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs wurde somit nicht verletzt.

b. Sachgerechtigkeitsgebot

Einleitend sei betont, dass es zu den Aufgaben von RTR gehört, neben der Information und der Unterhaltung auch einen kritischen Journalismus zu betreiben. Zuschauerinnen und Zuschauern müssen aber so informiert werden, dass sie sich selber ein umfassendes Bild über das Geschehene machen können.

Die Ausgangslage präsentiert sich gemäss Ziff. 3 der Botschaft der Gemeinde S-chanf vom 28. Oktober 2021 wie folgt:

- Herr Gudench Campell ist Eigentümer und Betriebsleiter des Hotels Veduta.
- Er beabsichtigt, sein Hotel zu erweitern. Ziel seines Projektes ist die Schaffung von günstigen Voraussetzungen für ein Weiterbestehen des Hotels, das in der dritten Generation seit 1947 als Familienunternehmen geführt wird.
- Die heutige Situation zeigt, dass Arbeits- und Aufenthaltsräume fehlen. Überdies bringt der Standort direkt neben der Bahn und der Strasse Vor- und Nachteile. Deshalb hat Herr Campell diverse Varianten für eine Erweiterung des Bauvolumens in Richtung Nordwesten ausarbeiten lassen.
- Um ein solches Bauvorhaben zu realisieren, müssen die Wohnzone (Parzelle Nr. 391) sowie Agrar- und die Waldzonen in eine Hotelzone umgewandelt werden.
- Für den Eigentümer resultiert durch eine solche Umzonung eine Wertminderung der Parzelle Nr. 391.

- Um eine Erweiterung des Hotels Veduta zu ermöglichen, nimmt Herr Campell eine Wertminderung besagter Parzelle in Kauf, unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde den Verkauf des Bodens bewilligt.
- Aus diesem Grunde beantragt Herr Campell, 2'500 m² neben seiner Parzelle Nr. 391 in der Nähe des Waldes zum Preis von Fr. 9.– pro m² zu kaufen. Dieser Preis entspricht dem 3-4 Fachen des heutigen Landwertes.
- Weil die Gemeinde verpflichtet ist, Bauland aus der Bauzone auszuzonen, wirkt sich eine Änderung der Wohnzone in eine Hotelzone positiv auf die Bilanzierung des Baulandes in der Gemeinde aus.

Mit Blick auf diese Ausführungen in der Botschaft muss davon ausgegangen werden, dass der Verkauf der 2'500 m² für den Gemeindevorstand kein Thema wäre, wenn sich Herr Campell nicht bereit erklärt hätte, die Parzelle Nr. 391 (entschädigungslos) in die Hotelzone umzuzonen. Besagte Elemente gehören zusammen und sind Teil des Geschäftes mit der Gemeinde. Der Verkauf der 2'500 m² darf deshalb nicht losgelöst von der Umzonung der Parzelle Nr. 391 kommuniziert und kommentiert werden, zumal es sich bei Letzterer nicht um einen Nebenpunkt, sondern um eine *conditio sine qua non* handelt.

Im beanstandeten Beitrag wurde dieser Konnex völlig ausgeblendet. Die Umzonung der Parzelle Nr. 391 als wesentlicher Umstand wurde – nicht bloss in der Anmoderation – verschwiegen. Der Fokus wurde lediglich auf den Verkauf der 2'500 m² gelegt. So wird in der Stellungnahme von RTR wörtlich denn auch was folgt festgehalten: "Der Fokus des beanstandeten Beitrages liegt nicht auf der Umzonung der Parzelle Nr. 391." Begründend wird ausgeführt, es sei Aufgabe der Journalistinnen und Journalisten, Sachverhalte und Ereignisse auseinander zu halten, die nicht oder nur teilweise zusammengehören würden. Grundsätzlich ist dieser Ansicht nichts beizufügen. Im vorliegenden Fall verkennt RTR jedoch den erwähnten Konnex. Dadurch konnten sich die Zuschauerinnen und Zuschauer selber kein Bild über die ganze Sache machen. Im Beitrag wurde suggeriert, dass Herr Campell lediglich deshalb – und nota bene günstig – zu den 2'500 m² gelangen soll, weil er der Sohn des Gemeindepräsidenten ist. Diesbezüglich hat RTR das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Mit dem Hinweis, dass RTR dem Gemeindevorstand die Möglichkeit gegeben habe, "zu den offenen Punkten Stellung zu beziehen", von Seiten des Gemeindevorstandes allerdings niemand dazu bereit gewesen sei, lässt sich das Vorgehen von RTR nicht rechtfertigen. Wenn RTR in seiner Stellungnahme erwähnt, auch in der Traktandenliste der Gemeindeversammlung vom 10. November 2021 sei der Verkauf der Parzelle Nr. 752 zu entnehmen gewesen, wird dabei übersehen, dass in Ziff. 3 ausdrücklich auch auf die bereits mehrfach erwähnte Umzonung der Parzelle Nr. 391 und die damit verbundene Wertminderung hingewiesen wird.

Steht fest, dass RTR das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt hat, ist auf die übrigen beanstandeten Punkte lediglich summarisch einzugehen:

- Frau Christine Seidler: Auf der Webseite der FHGR wird sie als "Prof., Ing. Raumplanung B.Sc HTR FSU / Ökonomin MAS MBA" vorgestellt. An der FHGR ist sie "Dozentin im Institut für Bauen im alpinen Raum". Wenn RTR sie im beanstandeten Bericht als Expertin tituliert, entspricht dies ihrem CV auf der Webseite der FHGR. Es oblag nicht RTR, noch einen weiteren Experten zu Wort kommen

zu lassen. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Ombudsstelle, über die fachlichen Qualifikationen bzw. die Äusserungen einer Prof. FH zu urteilen.

- Verkaufspreis des Landwirtschaftslandes für Fr. 9.– pro m²: Laut Beanstandung liege dieser 3–4 mal höher als der Verkehrswert für ein solches Land. Hier handelt es sich um einen Nebenpunkt, der für sich allein betrachtet noch nicht als Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots qualifiziert werden kann.
- Seitens des Kantons wurden keine Beanstandungen zum Vorgehen der Gemeinde gemacht | Die 2'500 m² als Mindestfläche für eine Zerstückelung einer Parzelle | Baulandüberschuss wird durch die Umzonung um mehr als 10 % verringert | Beweggründe für den Kauf der 2'500 m²: Auch hier handelt es sich um Nebenpunkte im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.
- Den Eigentümern des Hotels Veduta sei keine Gelegenheit eingeräumt worden, ihren Standpunkt darzulegen: Durch diesen Aspekt allein wird das Sachgerechtigkeitsgebot noch nicht verletzt.

Fazit:

Im Lichte des Gesagten hat RTR im beanstandeten Beitrag das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt und damit gegen Art. 4 oder 5 RTVG verstossen.

E. Schlussbericht

Das vorliegende Schreiben ist mein Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

F. Rechtsmittelbelehrung (Art. 94 und 95 RTVG)

Gegen die beanstandete Sendung kann innert 30 Tagen nach Eintreffen des Berichts der Ombudsstelle Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) erhoben werden.

Beschwerde kann führen, wer am Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und über eine enge Beziehung zum Gegenstand der Publikation verfügt. Beschwerdebefugt sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Eine enge Beziehung zum Inhalt der Sendung besteht grundsätzlich dann, wenn der Beschwerdeführer selber Gegenstand des beanstandeten Beitrags gebildet hat oder sonstwie durch seine Tätigkeit in einem besonderen Verhältnis zu dessen Inhalt steht und er sich dadurch von den übrigen Programmkonsumenten unterscheidet; man spricht von der sog. Betroffenenbeschwerde (Bundesgerichtsurteil 2C_112/2021 vom 2. Dezember 2021 E. 2.2.2 ["Der Preis der Aufrichtigkeit – Adam Quadronis Leben nach dem Baukartell"]).

Wer die Voraussetzungen für eine Betroffenenbeschwerde nicht erfüllt, kann mit einer Popularbeschwerde an die UBI gelangen. Diese Möglichkeit besteht für natürliche Personen, die am Verfahren vor der Ombudsstelle beteiligt waren, wenn sie von mindestens 20 Personen unterstützt werden. Die entsprechende Eingabe muss die Vornamen, Namen, Adressen, Geburtsjahrgänge und Unterschriften von mindestens

20 Personen enthalten. Eine Popularbeschwerde kann führen oder unterstützen, wer mindestens 18 Jahre alt ist und über das Schweizerbürgerrecht oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt.

Die Beschwerde ist per Post oder elektronisch einzureichen. In der Beschwerde ist kurz zu begründen, in welcher Hinsicht die beanstandete Publikation Bestimmungen über den Inhalt verletzt. Der Ombudsbericht ist beizulegen (Art. 95 RTVG). Postadresse: Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI, Christoffelgasse 5, 3003 Bern. Eine gewöhnliche E-Mail genügt nicht. Informationen zur elektronischen Einreichung von Beschwerden finden sich auf der Website der UBI (<https://www.ubi.admin.ch/de/verfahren/beschwerde/elektronische-beschwerde>).

Das Beschwerdeverfahren vor der UBI ist grundsätzlich kostenlos.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Toni Hess
Ombudsstelle RTR

Kopie:

Flavio Bundi, Chefredaktor RTR, Via da Masans 2, 7000 Cuera